

Merkblatt für Schiffshalter

1. Mindestausrüstung für Schiffe

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung				
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung				
Segelschiffe über 15 m ² Segelfläche				
Segelschiffe bis 15 m ² Segelfläche				
Ruderboote				
Rafts, Drachensegel- und Windsurfbretter, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus und dergleichen, Segelschiffe ohne wasserdicht verschliessbaren Stauraum				
	•		•	Schöpfer oder Eimer
	•	•	•	Eimer
	•			Lenzpumpe
		•	•	Horn oder Mundpfeife
	•	•	•	Hupe oder Horn
	•	•	•	Notflagge, rot 60 X 60 cm
	•	•	•	Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
	•	•	•	Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
	•	•	•	Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
	•	•		Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
1	•	•	•	Handfeuerlöscher (Brandklassen A, B und C) mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
1	•	•	•	Zusätzlich eine Löschdecke oder Handfeuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern eine Heiz- oder Kochgelegenheit vorhanden ist
	•	•		Rettungswurfgerät (Ring, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m Wurfleine
			•	Besondere Bestimmungen (gemäss BSV Anhang 15)
				Rettungsgeräte-Einzelgeräte
			•	Schwimmhilfen anstatt Rettungswesten (gemäss SN EN 393:1994)
			•	Benötigen in der inneren und äusseren Uferzone kein Rettungsmittel
	•	•	•	1 Rettungsweste mit Kragen oder Rettungsring für jede an Bord befindliche Person; Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg) (Übergangsfrist bis 31.12.2012)
	•	•	•	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden (Mindestauftrieb ist nicht vorgeschrieben)
			•	Besondere Bestimmungen (gemäss BSV Anhang 15)
	•	•	•	Notlicht
1	Feuerlöscher sind in der Regel alle drei Jahre periodisch zu prüfen			

2. Auszug aus der Binnenschiffsverkehrsverordnung (BSV)

Art. 22 Ersatzlichter

¹ Wenn vorgeschriebene Lichter ausfallen, sind unverzüglich Ersatzlichter zu setzen. Als Ersatz für ein helles darf ein gewöhnliches Licht geführt werden. Der vorschriftsgemässe Zustand ist so rasch als möglich wieder herzustellen.

² Wenn die Ersatzlichter nicht unverzüglich gesetzt werden können und es die Sicherheit erfordert, ist ein von allen Seiten sichtbares weisses gewöhnliches Licht zu setzen.

Art. 55 Fahrt bei unsichtigem Wetter

¹ Schiffe, welche die vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen nicht geben können und nicht über Kompass oder Radar verfügen, dürfen bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben) nicht ausfahren. Befinden sie sich beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, haben sie so rasch es die Umstände erlauben einen Hafen oder die Nähe des Ufers aufzusuchen.

3. Vorbereitung der Schiffsprüfung

Diese Angaben sollen es Ihnen erleichtern, richtig vorbereitet an der Schiffsprüfung zu erscheinen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

<input type="checkbox"/>	Der Motor gibt weder Öl noch Treibstoff sichtbar ins Wasser ab
<input type="checkbox"/>	Der Motor erzeugt keinen übermässigen Lärm oder Rauch und entspricht den technischen Vorschriften
<input type="checkbox"/>	Das Treibstoffgemisch mit synthetischem Öl entspricht den Vorschriften
<input type="checkbox"/>	Motor, Ölauffangwanne und Motorenraum sind gereinigt
<input type="checkbox"/>	Der Treibstofftank und die Treibstoffleitungen sind gut zugänglich und kommen nicht mit Schaumstoff in Berührung
<input type="checkbox"/>	Flammenschutzsieb, Abstellhahnen oder Abstellventil sind vorhanden
<input type="checkbox"/>	Der Akkumulator ist fest montiert und abgedeckt
<input type="checkbox"/>	Der Führersitz ist fest montiert; er hat eine stabile Lehne (bei einer Antriebsleistung von über 30kW)
<input type="checkbox"/>	Die Bodenbretter sind zu lösen; die Bilge ist gelenzt und gereinigt
<input type="checkbox"/>	Schadhafte Bauteile sind ersetzt oder in Ordnung gebracht
<input type="checkbox"/>	Die Lichterführung entspricht den geltenden Vorschriften
<input type="checkbox"/>	Abwässer führen nicht direkt ins Gewässer, sondern werden in Tanks gefasst. Die Borddurchlässe sind fachmännisch geschlossen (WC, Dusche, Spülbecken etc.)
<input type="checkbox"/>	Baunummer, Typ und Hersteller bzw. Marke des Schiffes sind vorschriftsgemäss angebracht
<input type="checkbox"/>	Die Schwimmfähigkeit bei Segelschiffen unter 15 m ² Segelfläche kann kontrolliert werden
<input type="checkbox"/>	Die vorgeschriebene Minimalausrüstung ist an Bord (siehe Vorderseite)
<input type="checkbox"/>	Die amtlichen Kennzeichen sind beidseitig gut lesbar angebracht
<input type="checkbox"/>	Provisorischer oder definitiver Schiffsausweis, das Aufgebot und gegebenenfalls der Prüfungsbericht oder die Mängelliste sind bereitzuhalten
<input type="checkbox"/>	Zertifikate von Elektroinstallationen über 24V und Flüssiggasanlagen sind vorhanden